

**STADT WOLMIRSTEDT**  
**Die Bürgermeisterin**



<b>Informationsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>
----------------------------	-------------------

<b>Nr.:</b> 421/2019-2024	<b>Datum:</b> 11.10.2022	<b>Zeichen:</b> Finanzen / Rä
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis
Gremium	Sitzung am	Kenntnisnahme
Finanzausschuss	17.11.2022	z. Kenntnis genommen
Hauptausschuss	21.11.2022	z. Kenntnis genommen
Stadtrat	01.12.2022	z. Kenntnis genommen

zur Kenntnis genommen am: <u>01.12.2022</u>	<hr/> Datum, Unterschrift, Siegel
---	-----------------------------------

**Betreff:**  
 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt im Zeitraum 2. Halbjahr 2021 bis 1. Halbjahr 2022

**Information:**  
 Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt nimmt die Aufstellung zu Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt im Zeitraum 2. Halbjahr 2021 bis 1. Halbjahr 2022 zur Kenntnis.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		FD Finanzen	
M. Cassuhn	M. Kohlrausch	K. Rädisch	

## Sachdarstellung:

Grundsätzlich gelten für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt die Vorschriften des § 30 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-KomHVO) sowie gemäß § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung (AO) für Kommunalabgaben.

Nach § 66 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Bürgermeisterin im Rahmen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung für **Stundung und Niederschlagung** von Forderungen der Stadt grundsätzlich zuständig, sofern sich der Stadtrat eine Entscheidungsbefugnis oberhalb einer festgelegten Wertgrenze nicht vorbehalten hat. Die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt enthält hierzu keine Befugnisregelung. Somit ist die Bürgermeisterin ohne Einschränkungen zuständig.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA entscheidet über den **Erlass**, d.h. über den Verzicht auf Ansprüche der Kommune, grundsätzlich der Stadtrat. Auf der Grundlage des § 66 Abs. 3 KVG LSA hat der Stadtrat dem Hauptausschuss bzw. der Bürgermeisterin durch Festlegung von Wertgrenzen in der Hauptsatzung die Entscheidung übertragen (Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5, § 7 Abs. 2 Nr. 5 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 14.05.2020).

Einzelheiten über Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren sind in der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt geregelt.

## Stundungen

Fachdienst	1. Halbjahr 2022		
	Fallzahlen	Gesamtsumme	Art der Forderung
Finanzen	4	37.947,19 €	Straßenausbaubeitrag, Nutzungsentgelt, Gewerbesteuer
Jugend/Kultur/Sport und Soziales	1	127,00 €	Kita Gebühren
Gesamt	5	38.074,19 €	

Im 2. Halbjahr 2021 wurden keine Stundungen gewährt.

Im 1. Halbjahr 2022 wurden 5 Stundungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 38.074,19 € unter Anrechnung von Stundungszinsen (2.654,61 € Stundungszinsen) gewährt. Auf die gewährten Stundungen konnten bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung Geldeingänge in Höhe von 5.321,95 € verbucht werden.

## Niederschlagungen

Fachdienst	1. Halbjahr 2022		
	Fallzahlen	Gesamtsumme	Art der Forderung
Bau und Ordnung II	8	348,46 €	Friedhofsgebühren, Kostenbescheide Ordnungsangelegenheiten
Finanzen	1	367,97 €	Hundesteuer
Gesamt	9	716,43 €	

Im 2. Halbjahr 2021 wurden keine Forderungen niedergeschlagen.

Im 1. Halbjahr 2022 wurden 9 Forderungen mit einem Gesamtwert von 716,43 € niedergeschlagen. Auf die vorgenannten Niederschlagungen wurden für zwei Kostenbescheide Geldeingänge in Höhe von 90,55 € verbucht. Die Niederschlagungen erfolgten nach mehrmaligen Vollstreckungsversuchen alle unbefristet.

## Erlass

Fachdienst	2. Halbjahr 2021		
	Fallzahlen	Gesamtsumme	Art der Forderung
Finanzen	1	1.582,00 €	Gebühren

Die Einziehung der Forderung war für den Schuldner unbillig und hätte eine Existenzgefährdung zur Folge gehabt.

Im 1. Halbjahr 2022 wurden keine Forderungen erlassen